

Satzung des Vereins „mitSprache“

Verein zur sprachlichen und kulturellen Integration junger Migrantinnen und Migranten

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „mitSprache“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist München.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Förderung der Bildung junger Migrantinnen und Migranten durch die Verbesserung ihrer deutschen Sprachkompetenz und durch ihre kulturelle Integration.
- 2.2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch :
 - die Zusammenführung junger Migrantinnen und Migranten mit deutschen und/oder herkunftssprachlichen Erwachsenen (Paten) zur individuellen Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen der alltäglichen Lebensbewältigung wie z.B. Erlernen der deutschen Umgangssprache, Hausaufgaben, Behördengänge, Arzttermine, Zugang zu Sportvereinen und Besuch von Museen, Theatern, Bibliotheken und Musikdarbietungen,
 - die Entwicklung und der Einsatz sprachfördernder Lehr – und Lernmittel sowohl für noch zu alphabetisierende als auch für sprachlich fortgeschrittene Kinder und Jugendliche für Veranstaltungen des Vereins
 - die Einbeziehung der ausländischen Eltern in die gemeinsame Arbeit . Auf Veranstaltungen (z.B. kochen, basteln, Sprachtraining, Vorträge – jeweils mit Kleinkinderbetreuung) der jungen Migranten, ihren Eltern und Paten werden die unterschiedlichen Kulturstandards der verschiedenen Ethnien erlebt und bewusst gemacht,
 - die Weiterbildung und Schulung von Mitarbeitern, Hilfspersonen und Paten, sowie die Wahrnehmung von Fortbildungen und den Austausch mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
- 2.3. Die vorstehenden Aufgaben werden von dem Verein wahrgenommen. Der Verein kann sich auch Hilfspersonen (i.S.v.§ 57 AO) bedienen, die weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind und deren Aufgaben und Tätigkeiten im Vorhinein schriftlich festgelegt werden. Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz derjenigen Auslagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten notwendig sind.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 4.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4.4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 4.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss auf Verlangen vorher vom Vorstand angehört werden.

- 4.6. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4.7. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4.8. Juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden.

5. Mitgliedsbeitrag

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
 - der Kassiererin oder dem Kassierer,
 - der Protokollführerin oder dem Protokollführer,
 - bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- 7.2. Die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/ sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis Euro 3.000,00 sind sie jeweils einzeln vertretungsberechtigt, bei Geschäftswerten darüberhinaus wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 7.4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
 - 7.4.1. Führung der laufenden Geschäfte,
 - 7.4.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - 7.4.3. Leitung der Mitgliederversammlung,
 - 7.4.4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 7.4.5. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichtes, Buchführung,
 - 7.4.6. Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- 7.5. Die oder der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen die Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 8.1.1. Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - 8.1.2. Entgegennahme von Haushaltsplan, Jahresbericht und Kassenbericht,
 - 8.1.3. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - 8.1.4. Entlastung der Rechnungsprüfer,
 - 8.1.5. Wahl des Vorstandes,
 - 8.1.6. Wahl der Rechnungsprüfer,

- 8.1.7. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- 8.1.8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 8.1.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in einem Jahr einzuberufen und wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 8.2.1. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- 8.2.2. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Post, Fax oder Email zu verschicken. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- 8.2.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.2.4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 8.2.5. Die Wahlen des Vorstandes sind schriftlich und geheim. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 8.2.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Versammlung leitenden Mitglied des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Rechnungsprüfer

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.
- 9.2. Die Rechnungsprüfer prüfen Buchhaltung, Finanzkonten und Kassen des Vereins mindestens einmal jährlich, legen einen Abschlussbericht vor, erläutern diesen Bericht auf Wunsch der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
- 9.3. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht zu gewähren in alle Unterlagen, die von ihnen als zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht als notwendig erachtet werden.
- 9.4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

10. Beirat

- 10.1. Der Beirat besteht aus fünf Personen, er wird von dem Vereinsvorstand für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.
- 10.2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 10.3. Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, dabei bedarf es nicht der Mitteilung einer Tagesordnung. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 10.4. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen, die Vorstandsmitglieder haben aber kein Stimmrecht.
- 10.5. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung bestimmen die Beiratsmitglieder den Versammlungsleiter selber.

11. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 11.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Montessori München e.V., Willi-Gebhardt-Ufer 32, 80809 München, oder – falls dieser nicht mehr besteht – an die Landeshauptstadt München, Schulreferat. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 9.12.2008 in München von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder

Dorothea Assig,
Jagdstr.3, 80639 München

Dagmar Kluge,
Friedrichstr. 17, 80801 München

Monika Schulte-Rentrop,
Brunhildenstr. 3, 80639 München

Christel von Treuberg,
Frickastr.13, 80639 München,

Christine Westphal,
Marschnerstr. 22, 81245 München

Thomas Häns,
Cimbernstr. 6881377 München

Prof. Dr. Reinhard Schugmann,
Kemnatenstr. 49, 80639 München

Dorothee Echter,
Wendl-Dietrichstr.16, 80634 München

Marlene Günther
80639 München, Herdersrt.2#

Ilse-Marie Sebbecke,
Blutenburgstr. 83, 80634 München

Herta Wemhöner
Bingenerstr.22, 80993 München

Dr. Paul Filter
Marschnerstr.22, 81245 München

Peter Rentrop,
Brunhildenstr.3, 80639 München

Dr. Toni Wächter
Nibelungenstr. 49, 80638 München